



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	19.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).

Große Kreisstadt Crailsheim

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 09.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 9. November 2017 wird wie folgt geändert:
Ziffer 9 (Personenstandswesen) wird um die Ziffer 9.2 ergänzt:



9.2 öffentlich-rechtliche Namensänderung 15,00 € /15 min

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim,

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

II. Sachverhalt und Begründung

Bisher stellt § 3 FamNamÄndGDV 1 (Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dar.



Diese Rechtsgrundlage auf Bundesebene entfällt mit der Umsetzung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 zum 1. Oktober 2021 (BGBl 1666). Somit besteht die Notwendigkeit, einen entsprechenden Gebührentatbestand in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen.

In Rücksprache mit dem Sachgebiet Standesamt & Bestattungen kann bei der öffentlich-rechtlichen Namensänderung im Hinblick auf den Aufwand zwischen Änderungen des Vor- und Nachnamens unterschieden werden. Dieser Unterschied ergibt sich aus der zu veranschlagenden Bearbeitungsdauer. Insofern stellt die Zeitgebühr eine geeignete Gebührenart dar, um im Einzelfall eine kostendeckende Aufgabenerledigung durch die Verwaltung sicherzustellen. Die verwendete Zeiteinheit beträgt hierbei 15 Minuten. Eine Kostenüberdeckung wird vermieden, indem angefangene Zeiteinheiten nicht in der Abrechnung berücksichtigt bleiben.

Für die Kalkulation können die Verwaltungskosten gebührenfähig Berücksichtigung finden. Nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz sind hierunter insbesondere Personal-, Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten inklusive Gemeinkostenanteilen zu verstehen.

In der Kalkulation des Gebührentatbestands der öffentlich-rechtlichen Namensänderung wurden die Personalkosten aus den Unterlagen der städtischen Lohnbuchhaltung entnommen. Für die Sach- und Gemeinkosten wurde, wie bereits bei der letzten Neukalkulation, das Modell aus der Baden-Württembergischen Gemeindezeitung (BWGZ) 4/2008 als Grundlage verwendet. Dieses ist mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt. Im Ergebnis wurde ein Betrag von 15,22 Euro je 15 Minuten der Bearbeitungsdauer eines Falls berechnet, weshalb ein Gebührensatz in Höhe von 15,00 Euro vorgeschlagen wird.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Gebührentatbestand der öffentlich-rechtlichen Namensänderung in Form einer Zeitgebühr in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen, nachdem die Rechtsgrundlage auf Bundesebene zum 1. Oktober 2021 wegfällt.

Darüber hinaus ist für das letzte Quartal 2021 eine Neukalkulation der Verwaltungsgebührensatzung und eine damit verbundene Neufassung vorgesehen. Für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 2022 avisiert. Ziel bleibt es, eine regelmäßige Neukalkulation (etwa alle zwei bis drei Jahre) der Gebührensätze vorzusehen. Mit Blick auf eine absehbar angespannte Haushaltslage erscheint der Zeitpunkt besonders geeignet, da hiermit eine Unterdeckung durch zu niedrige Gebührensätze vermieden werden kann.